



Ergänzung zum Schreiben „Gesetzliche Grundlagen FamZReg: Information Fachbehörden für Adoption und Kinderschutz“ des BSV vom 18. Oktober 2010

Welche Informationen sind für Kinder zu melden, die von der Internetseite InfoFamZ zu entfernen sind?

Mit Schreiben vom 18. Oktober 2010 hat das BSV die für die Adoption und Kinderschutzmassnahmen zuständigen Behörden sowie die kantonalen Obergerichte informiert, Informationen zu Kindern, die aufgrund ihrer fachlichen Beurteilung von der öffentlichen Zugänglichkeit auf der Internetseite InfoFamZ auszunehmen sind, dem Kontrollbüro FamZReg unverzüglich zu melden.

Damit das Kontrollbüro FamZReg die Kinder aus InfoFamZ entfernen kann, haben die zuständigen Behörden für Adoption und Kinderschutzmassnahmen folgende Informationen zu melden:

Falls den Behörden bekannt:

- *Versichertennummer des Kindes*
- *Geburtsdatum des Kindes*

Falls die Versichertennummer des Kindes den Behörden nicht bekannt ist sind folgende Angaben gemäss offiziellen Dokumenten zu melden:

- *Familiennamen des Kindes*
- *Vorname(n) des Kindes*
- *Geburtsdatum des Kindes*
- *Geschlecht des Kindes*
- *Familiennamen und Vorname(n) der Eltern (falls bekannt)*

Das Kontrollbüro FamZReg sollte zudem vorgängig telefonisch (Tel. 058 461 91 93) informiert werden.

Die Meldung ist per Einschreiben an die folgende Adresse zu richten:

Einschreiben
Centrale de compensation CENT
Registre des allocations familiales
Avenue Edmond-Vaucher 18
Case postale 3000
1211 Genève 2

Bei Fragen steht Ihnen das Familienzulagenregister (Tel. 058 461 91 93, E-Mail: famz-reg@zas.admin.ch) zur Verfügung.

Bern, 4. November 2010